Hallenordnung s.Oliver Arena

Die s.Oliver Arena wird von der Stadt Würzburg betrieben. Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen und die Hausordnung für den Besuch von Veranstaltungen in der s.Oliver Arena sind wesentlicher Inhalt eines Vertrages über den Kauf einer Eintrittskarte oder sonstiger Zugangsberechtigung, die von der Sport und Event Würzburg Baskets GmbH erteilt wird. Mit Betreten des räumlichen Geltungsbereiches der Hausordnung erkennen die Besucher der Anlage die Geltung der vorliegenden Hausordnung als verbindlich an. Es kommt damit ein Benutzungsvertrag zwischen der Sport und Event Würzburg Baskets GmbH und dem Veranstaltungsbesucher auf der Grundlage der nachfolgenden Bestimmungen zustande, deren Geltung sich jeder Besucher unterwirft.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Hausordnung gilt für das gesamte Gelände, das bedeutet der s.Oliver Arena einschließlich aller Zuwege sowie Außen Frei- und Parkflächen (im Nachfolgenden Anlage" genannt).
- (2) Die Hausordnung gilt sowohl an den jeweiligen Veranstaltungstagen für alle Veranstaltungen, die im unter (1) benannten Bereich der s.Oliver Arena stattfinden, als auch an allen sonstigen Tagen für alle Beschäftigten, Nutzer und deren Mitarbeiter sowie die Besucher der Anlage und alle sonstigen Personen, egal aus welchem Grund sie die Anlage betreten.
- (3) Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der Hausordnung k\u00f6nnen zu einem sofortigem Verweis, einem Ausschluss von der Veranstaltung oder in schweren F\u00e4llen zu einem dauerhaften Hausverhot f\u00fchren.

8 2 Hausrecht

- (1) Die Sport und Event Würzburg Baskets GmbH (nachfolgend Veranstalter genannt) besitzt das Hausrecht in der gesamten Anlage.
- (2) Während Veranstaltungen wird das Hausrecht durch den Veranstalter und/oder dem vom Veranstalter beauftragten Sicherheitsdienst ausgeübt.

§ 3 Zugang zu Veranstaltungen und Eingangskontrollen

- (1) Der Zugang zu Veranstaltungen in den Versammlungsstätten der s.Oliver Arena wird nur bei Vorlage einer gültigen Eintrittskarte, eines sonstigen Berechtigungsausweises oder Personen, die ihre Aufenthaltsberechtigung für diese Veranstaltung auf eine andere Art nachweisen können, gewährt. Besucher mit ermäßigten Eintrittskarten erhalten lediglich Zugang, wenn sie beim Einlass den Grund ihrer Ermäßigung nachweisen können.
- (2) Kindern und Jugendlichen wird der Zutritt zur Arena gemäß den Richtlinien des JuSchG gestattet. Erziehungsberechtigte haben ihre Aufsichtspflicht zu gewährleisten.
- (3) Jeder Besucher ist anlässlich von Veranstaltungen beim Betreten der s.Oliver Arena verpflichtet, dem Kontroll- und Ordnungsdienst oder der Polizei seine Eintrittskarte oder seinen Berechtigungsausweis unaufgefordert vorzuzeigen und auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen.
- (4) Der Kontroll- und Ordnungsdienst sowie die Polizei sind berechtigt, Besucher auch durch den Einsatz technischer Hilfsmittel – daraufhin zu untersuchen, ob sie aufgrund von Alkohol- oder Drogenkonsum oder wegen des Mitführens von verbotenen Gegenständen nach (6) ein Sicherheitsrisiko darstellen. Die Untersuchung erstreckt sich auch auf den Inhalt der mitgeführten Gegenstände und Behältnisse.
- (5) Personen, die ihre Aufenthaltsberechtigung nicht nachweisen k\u00f6nnen bzw. wollen oder Personen, die ein Sicherheitsrisiko darstellen, k\u00f6nnen zur\u00fcckgewiesen und am Betreten der Halle gehindert werden. Gleiches gilt f\u00fcr Personen, gegen die ein bundesweit wirksames oder ein hallenbezogenes Betretungsverbot ausgesprochen wurde und f\u00fcr Besucher, die eine Untersuchung gem\u00e4\u00e48 der Abs\u00e4tze (2) und (3) verweigern.
- (6) Personen, die erkennbar unter Alkohol und/oder Drogeneinwirkung stehen, sind von der Benutzerberechtigung ausgeschlossen. Besucher, die Waffen oder ähnliche gefährliche Gegenstände i. S. d. § 6 mit sich führen und mit deren Sicherstellung durch den Kontroll- und Ordnungsdienst nicht einverstanden sind, sind ebenso ausgeschlossen.
- (7) Besuchern kann der Zutritt verweigert werden, wenn behördliche Auflagen oder Sicherheitsgründe dem Zutritt entgegenstehen.
- (8) Ein Anspruch der zurückgewiesenen Personen auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht.
- (9) Das Mitführen und der Konsum eigener Speisen und Getränke ist nicht gestattet.

§ 4 Aufenthalt in der Halle

- (1) Zuschauer haben den auf der Eintrittskarte für die jeweilige Veranstaltung angegebenen Platz einzunehmen. Jeder Besucher ist dabei während des Aufenthaltes in der Halle verpflichtet, auf Verlangen des Veranstalters, der Polizei oder des Ordnungsdienst seine Eintrittskarte oder andere Zugangsberechtigung jederzeit bis zum Verlassen der Anlage vorzuzeigen und gegebenenfalls zur Überprüfung auszuhändigen. Andere Berechtigungsausweise, Arbeitskarten oder Akkreditierungen sind jederzeit gut sichtbar zu tragen. Die unter § 3 genannten Untersuchungen sind auch im Hallenbereich zu gestatten, wenn dies für die Sicherheit der Veranstaltung erforderlich ist.
- (2) Beim Verlassen der Halle verliert die Eintrittskarte ihre Gültigkeit. Dies gilt auch für die Besitzer einer Dauerkarte hinsichtlich der Zugangsberechtigung am konkreten Spieltag.
- (3) Aus Sicherheitsgründen und zur Abwehr von Gefahren sind die Besucher verpflichtet, auf Anweisung der Polizei oder des Kontroll- und Sicherheitsdienstes andere Plätze als auf ihrer Eintrittskarte vermerkt – auch in anderen Blöcken – einzunehmen. In diesem Fall besteht kein Anspruch auf vollständige oder teilweise Erstattung des Eintrittsgeldes.
- (4) Das Betreten des Spielleitungs-Bereiches, der Garderoben, der Betriebseinrichtungen und sonstiger nicht für den Publikumsverkehr zugelassener Räume und Flächen ist nur den Personen gestattet, die hierzu ausdrücklich durch entsprechende Ausweise legitimiert sind.
- (5) Jeglicher Missbrauch der Verwendung der Eintrittskarte bzw. des Berechtigungsausweises ist untersagt und kann im Falle der Zuwiderhandlung den Einzug der Karte bzw. des Ausweises sowie die anderen unter § 7 genannten Sanktionen nach sich ziehen. Als Missbrauch ist jede nicht bestimmungsgemäße Benutzung und Verwendung anzusehen.
- (6) Besucher, die ohne g
 ültige Eintrittskarte oder Akkreditierung in der Halle angetroffen werden, k
 önnen ohne weitere Begr
 ündung unverz
 üglich des Hauses verwiesen werden.

§ 5 Verbotene Gegenstände

- (1) Aus Sicherheitsgründen ist allen Besuchern der s.Oliver Arena das Mitführen und Benutzen folgender Gegenstände untersagt:
 - Alkoholische Getränke und Drogen aller Art;
 - Laserpointer, Trillerpfeifen, Vuvuzela, Gasdruckfanfaren sowie Tiere jeglicher Art:
 - Waffen jeder Art, sowie alle Gegenstände, die als Hieb-, Schuss-, Stoß- oder Stichwaffen geeignet sind, einschließlich Taschenmessern jeder Art und Größe;
 - Pyrotechnische Artikel aller Art, wie Feuerwerkskörper, bengalische Feuer, Leuchtkugeln, Rauchbomben und Raketen, einschl. entsprechender Abschussvorrichtungen;
 - Rassistisches, fremdenfeindliches und rechtsradikales Propagandamaterial;
 - Gas- und Sprühdosen, ätzende oder färbende, sowie andere chemische Substanzen, die die Gesundheit beeinträchtigen. Ebenso Druckbehälter für leicht entzündliche Gase, ausgenommen handelsübliche Taschenfeuerzeuge und Mini-Deodorant-Sprays (maximal 35ml);
 - Großflächige Spruchbänder (max. 3,0 m²), Doppelhalter, größere Mengen Papier, Tapetenrollen, große Mengen Konfetti etc. Mitgebrachte Fahnen und Transparente müssen schwer entflammbar sein. Die Gegenstände sind zur Prüfung dieser Eigenschaft bei Einlass unaufgefordert vorzuzeigen und hierbei vom Veranstalter zu prüfen.

- Flaschen, Becher, Krüge, Dosen oder sonstige Gegenstände, die aus zerbrechlichem, splitterndem oder besonders hartem Material hergestellt sind; Flaschen aus den VIP-Bereichen dürfen nicht mit in die Halle genommen werden.
- Sperrige Gegenstände wie Leitern, Stühle, Klappstühle, (Klapp-)Kisten, Reisekoffer, große Taschen.
- (2) Dem Veranstalter bleibt vorbehalten, im Einzelfall das Mitführen von anderen, nicht aufgeführten gefährlichen oder als Wurfgeschoss verwendbaren Gegenständen im Hallenbereich zu untersagen, soweit dies für die Sicherheit der Veranstaltung erforderlich ist.

§ 6 Verhalten

- (1) Innerhalb der Anlage hat sich jeder Besucher so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder innerhals nach den Umständen unvermeidhar in behindert oder belättigt wird.
- (2) Die Besucher haben den Anordnungen des Veranstalters, der Polizei und Feuerwehr, des Kontroll-, Sicherheits- und Rettungsdienstes sowie des Hallensprechers Folge zu leisten.
- (3) Alle Zu., Auf- und Abgänge zu den Zuschauerplätzen sowie die Fluchtwege und Rettungs- bzw. Notausgänge sind uneingeschränkt freizuhalten.
- (4) Müll und alle anderen Abfälle sind in die dafür vorgesehenen Behältnisse zu entsorgen.
- (5) Sämtliche in der Anlage gefundenen Gegenstände sind bei den Hallenwarten abzugeben.
- (6) Im gesamten Hallenbereich ist es verboten:
 - zu rauchen
 - die Veranstaltung zu stören
 - auf den Sitzen in den Zuschauerbereichen zu stehen;
 - bei Platzkarten einen anderen als den ausgewiesenen Platz einzunehmen;
 - das Parkett und für die Allgemeinheit nicht bestimmte Bereiche zu betreten;
 - Gegenstände im gesamten Hallenbereich (insbesondere in den Innenraum oder in den Zuschauerraum) zu werfen;
 - Inlineskates, Rollschuhe, Skateboards, Kickboards oder ähnliche Dinge zu benutzen;
 - Foto-, Film-, Video- und Tonbandaufnahmen zum Zwecke der kommerziellen Nutzung ohne Genehmigung des Veranstalters zu machen und/oder zu verwerten;
 - die Anlage mit Fahrzeugen aller Art ohne Sondergenehmigung zu befahren und an nicht erlaubten Plätzen abzustellen;
 - ohne Erlaubnis des Veranstalters Waren und Eintrittskarten zu verkaufen oder zu ver- schenken, Drucksachen zu verteilen oder Sammlungen durchzuführen;
- bauliche Anlagen, Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu verunreinigen, zu bemalen oder zu bekleben;
- nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Umfriedungen der Spielfläche, die Spielfläche selbst, Absperrungen, Bühnen, Beleuchtungsanlagen, Kamerapodeste, Bäume, Masten aller Art oder Dächer zu besteigen oder zu übersteigen.
- (7) Der Veranstalter spricht sich gegen jedes herabwürdigende, diskriminierende oder verunglimpfende Verhalten, insbesondere gegen Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Gewaltverherrlichung, Antisemitismus sowie rechtsextreme Aussagen und Verhaltensweisen aus. Aus diesem Grund können Zuschauer, die insbesondere nach ihrem Erscheinungsbild eine oben benannte, extreme Haltung erwecken oder solche Teilnehmer, die vermummt auftreten, von der Veranstaltung ausgeschlossen

§ 7 Sanktionen bei Zuwiderhandlungen

(1) Bei Zuwiderhandlung gegen die vorstehenden Bestimmungen kann:

- dem Besucher ohne Entschädigung oder Erstattung des Eintrittsgeldes der Zutritt zum Hallenbereich und auch der Anlage verweigert werden;
- der Besucher ebenfalls ohne Entschädigung oder Erstattung des Eintrittsgeldes der Anlage verwiesen werden;
- sowie ein einmaliges oder generelles Hausverbot erteilt werden.
- (2) Weitere, insbesondere strafrechtliche Schritte, bleiben vorbehalten. Straftatbestände und Ordnungswidrigkeiten werden grundsätzlich in jedem Fall zur Anzeige gebracht.
- (3) Verbotenerweise mitgeführte Sachen werden sichergestellt und soweit sie für ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren nicht benötigt werden – nach dem Wegfall der Voraussetzungen für die Sicherstellung zurückgegeben.
- (4) Das Recht zur Geltendmachung etwaiger Schadenersatzansprüche durch den Veranstalter wird hierdurch nicht ausgeschlossen und bleibt vorbehalten. Die Rechte des Inhabers des Hausrechts bleiben ebenfalls unberührt.
- (5) Die Ausübung der weitergehenden Rechte aus dem Hausrecht behält sich der Veranstalter vor.

§ 8 Haftung

- (1) Der Besuch der s.Oliver Arena erfolgt auf eigene Gefahr. Der Veranstalter haftet für Personen- und Sachschäden auch solche, die infolge des baulichen Zustandes der s.Oliver Arena oder aufgrund von Umbaumaßnahmen entstehen nur dann, wenn er oder seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen diese zu vertreten haben und Vorsatz bzw. grobe Fahrlässigkeit nachweisbar ist. Für Personen- und Sachschäden, die durch Dritte verursacht werden, haftet der Veranstalter nicht.
- (2) Der Veranstalter haftet nicht für den Verlust von Gegenständen.
- (3) Die Besucher haften nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Eltern haften für ihre Kinder.
- (4) Bei Veranstaltungen besteht aufgrund erh\u00f6hter Lautst\u00e4rke die Gefahr von m\u00f6glichen H\u00f6r- und Gesundheitssch\u00e4den Der Veranstalter haftet f\u00fcr H\u00f6r- H\u00f6r- und Gesundheitssch\u00e4den im Rahmen der gesetzlichen Haftung nur dann, wenn ihm und seinem Erf\u00fcullungsgehilfen Vorsatz oder grobe F\u00e4hrl\u00e4sigkeit zur Last gelegt werden k\u00f6nnen. Weitere Haftung f\u00fcr Sch\u00e4den aufgrund des erh\u00f6hten L\u00e4mrpegels w\u00e4hrend der Spiele ist ausgeschlossen.

§ 9 Sonstiges

(1) Die Besucher der Anlage willigen unwiderruflich in die Verwendung ihres Bildes und ihrer Stimme für Foto- und Fernsehaufzeichnungen (Streamings, Aufzeichnungen von DVD o.Ä.) ein, die vom Veranstalter oder Veranstalter oder deren Beauftragten im Zusammenhang mit dem Besuch der Anlage aufgenommen werden. § 23 Absatz 2 Kunsturhebergesetz (KunstUrhG) bleibt davon unberührt.

§ 10 Schlussbestimmungen

- (1) Die Hausordnung für die s.Oliver Arena tritt in dieser Form mit dem 01. Juli des Jahres 2017 in Kraft.
- (2) Der Betreiber und der von ihm eingesetzte Sicherheitsdienst werden nach Ermessen unter Einhaltung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen dafür sorgen, dass die Hausordnung befolgt wird. Das Recht des Veranstalters und des Betreibers, von dem Besucher Schadensersatz zu verlangen. bleibt unberührt.
- (3) Diese Hausordnung ist auf der Internetseite von s.Oliver Würzburg veröffentlicht und an den Tageskassen als Ausdruck einzusehen.